

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Udenheim für das Haushaltsjahr 2011 vom 10.03.2011

Der Gemeinderat hat am 09.02.2011 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

### im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.738.660 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.108.362 €
<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-369.702 €</b>

*vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren* 781.720,49 €

### im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	2.461.680 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.555.252 €
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-93.572 €</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0 €</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	486.350 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	515.500 €
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-29.150 €</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	53.841 €
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-53.841 €</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.948.030 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	3.124.593 €
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf</b>	<b>-176.563 €</b>

*vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren* 374.796,60 €

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinste Kredite auf	0 €
<b>zusammen auf</b>	<b>0 €</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

▪ Grundsteuer A	285 %
▪ Grundsteuer B	338 %
▪ Gewerbesteuer	350 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund **48 €**
- für den zweiten Hund **60 €**
- für jeden weiteren Hund **72 €**
- für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes

## **§ 5 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

### Weinbergshut

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011 **35,00 € pro Hektar**
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009 **-25,45 € pro Hektar**

### Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011 **13,40 € pro Hektar**
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009 **0,00 € pro Hektar**

### Stellplatzgebühren

- Die Ablösesumme pro Stellplatz beträgt im Gemeindegebiet gemäß § 47 LBauO **6.200,00 €**

### Vorkaufsrechtsgebühren

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

von	0,00 €	bis	2.000,00 €	<b>keine Gebühr</b>
von	2.000,01 €	bis	25.000,00 €	<b>30,00 €</b>
von	25.000,01 €	und darüber hinaus		<b>60,00 €</b>

## **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug 13.317.015,93 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2010 beträgt 13.134.591,93 € und zum 31.12.2011 dann 12.771.049,93 €.

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.500,00 €** überschritten sind.

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **410 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **60,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **60,01 € bis 4.000,00 €** endgültig zu entscheiden.

## **§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Gemäß § 32 GemO werden zur abschließenden Entscheidung ermächtigt:

- Der Haupt- und Finanzausschuss zu planmäßigen oder außerplanmäßigen Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu **4.000,00 €**,
- Der Bauausschuss zur Auftragsvergabe bis zu **2.000 €** im Einzelfall, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen;

- Der Bauausschuss zur Verfahrensbeschleunigung über Zustimmungen und die Herstellung des Einvernehmens der Ortsgemeinde in Angelegenheiten des Baugesetzbuches. Sollte im Bauausschuss kein Einvernehmen zustande kommen, so ist der Antrag an den Gemeinderat zu verweisen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Udenheim, den 17.03.2011  
gez. Wilhelm Horn (Ortsbürgermeister)

### **Hinweise:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit **vom 18.03.2011 bis 28.03.2011** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 17.03.2011  
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim  
gez. Penzer (Bürgermeister)